

24.01.03

Gesetzesantrag **des Landes Niedersachsen**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Untersuchungshaft

A. Problem

Folgenschwere Verbrechen aus jüngster Zeit belegen exemplarisch, dass die zurzeit geltenden Regelungen des Rechts der Untersuchungshaft einer Reform bedürfen:

Das Landgericht hob den Haftbefehl gegen einen alkoholkranken Gewalttäter auf, nachdem es ihn zu fünf Jahren Freiheitsstrafe wegen räuberischer Erpressung und anderer Delikte verurteilt hatte. Der bereits mehrfach vorbestrafte Beschuldigte hatte seinem Opfer unter Anwendung brutalster Gewalt Geld und Mobiltelefon abgenötigt. Er hatte es mit Schlägen, Fußtritten und brennenden Zigaretten derart schwer verletzt, dass dieses u.a. wegen eines gebrochenen Brustbeines stationär behandelt werden musste. Nach dieser Tat ist kein Haftbefehl erlassen worden, weil weder Fluchtgefahr gegeben war noch Anhaltspunkte dafür vorlagen, der Beschuldigte werde Verdunklungshandlungen unternehmen. Er tat es doch: Zwei Wochen später versuchte er sein Opfer zur Rücknahme der Strafanzeige zu nötigen und verletzte es erneut am Brustbein so schwer, dass ein weiterer Krankenhausaufenthalt erforderlich wurde. Der daraufhin erlassene Haftbefehl wegen Verdunklungsgefahr wurde knapp drei Wochen später wieder außer Vollzug gesetzt, weil sich der Beschuldigte verpflichtet hatte, sich einer Alkoholentwöhnung zu unterziehen sowie jeden Kontakt zu seinem Opfer zu meiden. Nachdem das Landgericht ihn wegen dieser Taten zu der genannten Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt hatte, hob es den außer Vollzug gesetzten Haftbefehl auf und beließ den Verurteilten auf freiem Fuß, weil er gegen das Urteil Revision eingelegt hatte. Trotz der erheblichen Freiheitsstrafe kam ein Haftbefehl wegen Fluchtgefahr nicht in Betracht, ebenso wenig wie ein solcher wegen Verdunklungsgefahr. Eine Wiederholungsgefahr im Sinne von § 112a StPO war trotz der bekannten Gewaltneigung nicht zu begründen, weil es sich bei den Vorstrafen nur um einfache Körperverletzungsdelikte gehandelt hat, die nicht in die Prüfung einfließen durften. Sechs Wochen nach dem Urteil brachte der Verurteilte einen Menschen um. Nach dem Stand der Ermittlungen tötete er aus grundloser Eifersucht einen 32-jährigen Mann, den er zunächst mit Schlägen und Tritten quälte und anschließend in einem See ertränkte.

In einem weiteren Fall wurde der Beschuldigte nach Verbüßung von achtzehn Jahren einer lebenslangen Freiheitsstrafe wegen Mordes auf Bewährung entlassen mit der Auflage, sich einer Alkoholtherapie zu unterziehen. Die Therapie scheiterte jedoch. Der Beschuldigte trank erneut Alkohol und wurde schließlich wegen des Vorwurfs der mehrfachen Vergewaltigung in Untersuchungshaft genommen. Auf Grund mehrerer Gutachten war bekannt, dass der Beschuldigte extrem gefährlich ist, insbesondere im Zustand der Alkoholisierung. Dennoch setzte der Ermittlungsrichter den Vollzug des Haftbefehls aus. Dem Beschuldigten wurde aufgegeben, sich von seinem Opfer fern zu halten und den Termin zu einer erneuten psychi-

atrischen Begutachtung wahrzunehmen. Er erschien nicht zu dem angesetzten Termin, sondern betrank sich. Der Haftbefehl wurde wieder in Vollzug gesetzt, aber der Begutachtungstermin konnte erst sechs Wochen später stattfinden. Sechs Monate nach seiner ersten Inhaftierung hob das Oberlandesgericht den Haftbefehl auf, weil das Gericht eine Verzögerung im Ermittlungsverfahren zu erkennen glaubte. Die Einholung des erneuten Gutachtens zur Schuldfähigkeit sei nicht schnell genug erfolgt. Weder konnte der Umstand, dass der Beschuldigte die Verzögerung der Begutachtung selbst verschuldet hatte noch konnte der hinreichend bekannte Umstand der Gefährlichkeit des Beschuldigten bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Knapp zwei Monate nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft erwürgte der Beschuldigte seine Lebensgefährtin.

Die genannten Beispiele zeigen zunächst eines: Wären die Beschuldigten in Haft gewesen, wäre es zu den schrecklichen Verbrechen nicht gekommen. Sie zeigen weiter, dass ein Missverhältnis zwischen den schützenswerten Freiheitsrechten des Beschuldigten und den ebenfalls schützenswerten Opferinteressen vor gefährlichen Gewalttätern besteht.

Das weitgehend am Freiheitsanspruch des noch nicht verurteilten Beschuldigten orientierte Recht der Untersuchungshaft lässt Opferinteressen nur sehr begrenzten Raum. Zweck der Untersuchungshaft ist es, die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu Gewähr leisten und die spätere Strafverfolgung sicherzustellen (vgl. BVerfGE 32, 87). Untersuchungshaft stellt einen tief greifenden Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit dar, der durch die unabweisbaren Bedürfnisse einer wirksamen Verbrechensbekämpfung gerechtfertigt wird (vgl. BVerfGE 32, 87). In diesem Spannungsverhältnis sind in erster Linie der Freiheitsanspruch des noch nicht verurteilten Beschuldigten und das Interesse an einer effektiven Strafverfolgung abzuwägen.

Dies führt in der täglichen Praxis dann zu Problemen, wenn der Beschuldigte auf Grund seiner Persönlichkeitsstruktur zu unkontrollierten Gewaltdelikten neigt und damit für seine Umwelt gefährlich ist. Staatsanwaltschaften und Gerichte entscheiden sich in solchen Fällen häufig für eine extensive Auslegung des Haftrechts. Ist ein Haftgrund gegeben, wird es nicht oder nur selten zu einer Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Haftbefehls kommen, weil das Haftrecht strenger gehandhabt wird als bei weniger gefährlichen Tätern. Die Bandbreite der Ermessensausübung ist bei Beschuldigten, die gefährlich sind, deutlich schmaler. Die Strafverfolgungsbehörden sehen sich dadurch nicht selten dem unbegründeten und pauschalen Verdacht ausgesetzt, in Ermangelung zulässiger Gründe stillschweigend neue, „apokryphe“ Haftgründe zu finden, die nur das Ziel hätten, eine als gefährlich empfundene Freilassung des Beschuldigten zu verhindern. Dies ist natürlich nicht der Fall, tatsächlich lässt sich aber den Sicherheitsinteressen der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern wegen der Ausgestaltung des geltenden Haftrechts nicht hinreichend Rechnung tragen. Sind Haftgründe nicht gegeben, ist selbst bei extremer Gefährlichkeit des Beschuldigten die Fortdauer der Haft ausgeschlossen. Auch wenn es geltende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist, dass nicht nur die bloße Sicherung des Strafverfahrens, sondern auch der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (des Beschuldigten) freiheitsbeschränkende Maßnahmen rechtfertigen können (BVerfGE 19, 342), lässt das Haftrecht nur beim subsidiären Haftgrund der Wiederholungsgefahr Sicherungsinteressen zu.

Das Oberlandesgericht Stuttgart hat zur geltenden Rechtslage in dem Beschluss vom 30.1.2001 (3 HEs 7/01) festgestellt: „Der Senat verkennt nicht, dass ... der dringende Tatverdacht eines Verbrechens der schweren räuberischen Erpressung in Tateinheit mit Körperverletzung und damit einer sehr erheblichen Straftat besteht und dass Fluchtgefahr besteht ... Wäre der Senat frei, zwischen dem staatlichen Interesse an effektiver Strafrechtspflege einerseits und dem Beschuldigteninteresse an beschleunigten Verfahren und verhältnismäßiger Untersuchungshaft andererseits abzuwägen, so trüge er keine Bedenken, die Fortdauer der Untersuchungshaft anzuordnen. Jedoch stellt § 121 Abs. 1 StPO eine gesetzliche Konkretisierung der Abwägung dar. Auch wenn die Vorschrift – wie der vorliegende Fall

zeigt – keine sachlich befriedigende Regelung der Problematik enthält, ist der Senat an das Gesetz gebunden.“

Es ist erforderlich, die Vorschriften über die Untersuchungshaft vor allem an die Bedürfnisse des Opferschutzes anzupassen. Dies ist bei stärkerer Gewichtung des vom Bundesverfassungsgericht anerkannten Rechts auf Schutz vor Straftaten die notwendige Konsequenz. Gleichzeitig sollen die Freiheitsrechte des Beschuldigten nicht unverhältnismäßig eingeschränkt, sondern beide Interessen in ein ausgewogenes Verhältnis gesetzt werden.

B. Zielsetzung

Ziel des Entwurfs ist eine strukturelle Neugestaltung des Rechts der Untersuchungshaft durch eine stärkere Betonung von Erfordernissen des Opferschutzes. Es wird vorgeschlagen, den Haftgrund der Wiederholungsgefahr (§ 112 a) neu zu gestalten und als gleichwertigen Haftgrund in die Vorschrift des § 112 Abs. 2 zu integrieren. Gleichzeitig soll das Oberlandesgericht im Rahmen der besonderen Haftprüfung nach §§ 121, 122 den Umstand der Gefährlichkeit eines Beschuldigten berücksichtigen müssen und gegebenenfalls eine Fortdauer der Haft allein wegen der von ihm ausgehenden besonderen Gefahren anordnen können. Zudem erscheint es sinnvoll, ein Ruhen der 6-Monats-Frist auch dann zu bestimmen, wenn die Hauptverhandlung zwar noch nicht begonnen, aber auf einen Termin innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Frist anberaumt ist. Damit wird nicht nur ein Anreiz zur Verfahrensbeschleunigung gegeben, es wird auch vermieden, dass ein Beschuldigter nur deshalb aus der Haft entlassen wird, weil trotz bereits terminierter Hauptverhandlung Fristablauf eingetreten ist.

Durch das vorgeschlagene Regelungskonzept werden die Sicherheit der Allgemeinheit und der Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern gestärkt. Neben der bloß verfahrenssichernden Funktion der Untersuchungshaft wird stärker als bisher die Opfer schützende Funktion der Haft betont, und zwar konzentriert auf Beschuldigte, von denen unmittelbar erhebliche Gefahren für Leib oder Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung Anderer ausgehen.

C. Lösung

Im Einzelnen schlägt der Gesetzentwurf vor:

- § 112 Abs. 2 wird um eine neue Nummer 4 erweitert, die als eigenständigen und nicht länger subsidiären Haftgrund bestimmt, dass auch gegen denjenigen die Haft angeordnet werden kann, der dringend verdächtig ist, eine der dort genannten Straftaten begangen zu haben und bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen davon auszugehen ist, er werde erneut eine solche oder ähnliche Straftat begehen, bliebe er in Freiheit.
- Die bisherige Regelung des § 112a wird gestrichen.
- Einführung einer schriftlichen Begründungspflicht für das Gericht in Fällen der Aufhebung eines Haftbefehls auch dann, wenn die Entscheidung von Amts wegen ergeht. Dazu wird § 114 um einen neuen Absatz 4 ergänzt.

...

- Die Möglichkeit, einen auf Wiederholungsgefahr gestützten Haftbefehl nach § 116 Abs. 3 außer Vollzug zu setzen wird gestrichen. Angesichts des hinter diesem Haftgrund stehenden Sicherungsgedankens, der schon nach geltender Rechtslage eine Außervollzugsetzung nur in wenigen Ausnahmefällen zulässt, erscheint dies jedenfalls angesichts des betroffenen Kreises von gefährlichen Straftätern nicht verantwortbar.
- Die besondere Haftprüfung durch das Oberlandesgericht (§§ 121, 122) wird um den Gesichtspunkt der Sicherheit erweitert. Das Gericht hat jetzt auch zu prüfen, ob und inwieweit die Gefährlichkeit des Beschuldigten eine Fortdauer der Haft gebietet.
- Das Ruhen der 6-Monats-Frist wird auch für den Fall bestimmt, dass Termin zur Hauptverhandlung innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Frist anberaumt ist.
- Die Vorschrift des § 122a wird gestrichen. Der Grundsatz, dass Untersuchungshaft zeitlich nicht befristet ist, muss auch und insbesondere dann gelten, wenn von dem Beschuldigten erhebliche Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen.
- § 453 c wird dahingehend geändert, dass nicht erst die hohe Wahrscheinlichkeit, also in der Regel die Aburteilung der neuen Tat, den Erlass eines Sicherungshaftbefehls rechtfertigt, sondern genügen soll, wenn die Staatsanwaltschaft den Erlass eines Sicherungshaftbefehls beantragt hat und die Gefahr besteht, der Verurteilte werde erhebliche Straftaten begehen.

D. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen unbefriedigenden Zustandes.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand: keine
2. Vollzugsaufwand: Mehrkosten durch vermehrten Vollzug von Untersuchungshaft sind nicht zu quantifizieren.

F. Sonstige Kosten

Keine.

24.01.03

Gesetzesantrag
des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Untersuchungshaft

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 23. Januar 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

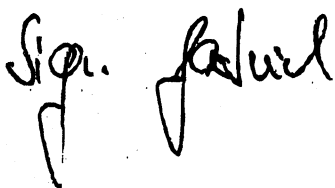
die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Untersuchungshaft

mit dem Antrag zuzuleiten, dass er diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG in den Deutschen Bundestag einbringen möge.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 785. Sitzung am 14. Februar 2003 zu setzen. Anschließend soll die Vorlage den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Untersuchungshaft

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 112 Abs. 2 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
 - „4. die Gefahr begründet ist, der Beschuldigte, der eines der im dreizehnten, sechzehnten bis einundzwanzigsten und achtundzwanzigsten Abschnitt des Strafgesetzbuches genannten Verbrechens, eines Vergehens nach den §§ 125a, 174, 174a, 176, 179, 223 bis 225, 235, 236, 239, 240 Abs. 4, §§ 243, 244, 253, 260, 263 des Strafgesetzbuches oder einer Straftat nach § 29 Abs. 1 Nr. 1, 4, 10 oder Abs. 3, § 29a Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 30a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes dringend verdächtig ist, werde vor rechtskräftiger Aburteilung weitere erhebliche Straftaten der genannten Art begehen und wenn die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich ist.“
2. § 112a wird aufgehoben.
3. Dem § 114 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - „(4) Die Entscheidung über die Aufhebung der Untersuchungshaft ist stets mit schriftlichen Gründen zu versehen.“
4. § 116 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
 - c) Im neuen Absatz 3 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.
5. § 121 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Solange kein Urteil ergangen ist, das auf Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung erkennt, darf der Vollzug der Untersuchungshaft wegen derselben Tat über sechs Monate hinaus nur aufrechterhalten werden, wenn

- a) die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Haft rechtfertigen, oder
- b) der Beschuldigte einer der in § 112 Abs. 2 Nr. 4 bezeichneten Straftaten dringend verdächtig ist und bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, der Beschuldigte werde vor dem Urteil weitere Straftaten gleicher Art begehen und die Fortdauer der Haft zur Abwendung dieser drohenden Gefahr erforderlich ist.“

b) Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Hat die Hauptverhandlung begonnen, bevor die Frist abgelaufen ist oder ist die Hauptverhandlung auf einen Termin innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Frist anberaumt worden, so ruht der Fristenlauf auch bis zur Verkündung des Urteils. Wird die Hauptverhandlung ausgesetzt oder wird der Termin auf einen späteren als den in Satz 2 genannten Zeitpunkt verlegt und werden die Akten unverzüglich nach der Aussetzung oder Terminsverlegung dem Oberlandesgericht vorgelegt, so ruht der Fristenlauf ebenfalls bis zu dessen Entscheidung.“

6. § 122a wird aufgehoben.

7. § 453c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach der Verweisung „§ 112 Abs. 2 Nr. 1 oder 2“ das Komma und die Worte „oder, wenn bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, dass der Verurteilte erhebliche Straftaten begehen werde“, gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Hat die Staatsanwaltschaft den Widerruf der Aussetzung beantragt und begründen bestimmte Tatsachen die Gefahr, dass der Verurteilte bis zur Rechtskraft des Widerrufsbeschlusses erhebliche Straftaten im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 4 begehen werde, so kann das Gericht auch unter diesen Voraussetzungen einen Haftbefehl erlassen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Zitiergebot

Das Grundrecht der persönlichen Freiheit nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Eine der zentralen Aufgaben staatlichen Handelns ist die Gewährleistung einer funktionsfähigen Strafrechtspflege. Dazu gehört nicht nur die wirksame Verbrechensbekämpfung und die Sicherung der Strafverfolgung, sondern auch unmittelbar der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (vgl. LR-Wendisch, StPO, 24. Auflage, § 112a Rdnr. 12, BVerfGE 35, 190). Dies wird deutlich in den Motiven, die hinter § 112a StPO stehen: Dem Gesetzgeber ging es darum, jene „gefährlichen Kriminellen“ zu bannen, die „bereits mehrfach einschlägig in Erscheinung getreten sind“ und von denen vermutet werden kann, „dass sie bis zur Aburteilung neue Straftaten gleicher oder ähnlicher Art begehen werden“ (BT-Drucks. VI/3248, Anl.1 S.3 f.). Das Bundesverfassungsgericht hat sich diesem grundlegenden strafrechtspolitischen Ziel angeschlossen und den weiteren Haftgrund die Wiederholungsgefahr als verfassungsgemäß anerkannt, obwohl es hierbei nicht unmittelbar um die Sicherung des Strafverfahrens, sondern um den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten, also um einen präventiven Gesichtspunkt geht (BVerfGE 19, 342 ff.; 35, 185 ff.). Die überragenden Interessen der Allgemeinheit, speziell der Schutz potenzieller Opfer von (weiteren) Straftaten gefährlicher Täter, rechtfertigen es, präventive Ziele auch mit Mitteln der Strafprozessordnung zu fördern.

Dieser flankierende (präventive) Haftzweck findet indes gegenwärtig nur in der Vorschrift des § 112a seinen Niederschlag. Der bestehende gesetzliche Rahmen ist eng und nur sehr eingeschränkt geeignet, den aktuellen Erfordernissen des Opferschutzes zu entsprechen. Die eingangs beschriebenen schrecklichen Verbrechen gefährlicher Beschuldigter sind nur mit einer umfassenden, konzeptionell an den Bedürfnissen des Opferschutzes orientierten, Reform der Untersuchungshaft zu vermeiden.

Der Entwurf greift daher den Gedanken der Schutzpflicht des Staates für das Wohl seiner Bürger auch im Strafverfahren auf. Der (neue) Haftgrund der Sicherung der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftäter wird als gleichwertiger Haftgrund in § 112 Abs. 2 aufgenommen und steht damit neben den bekannten Haftgründen der Flucht, Flucht -, und Verdunklungsgefahr.

Der rechtspolitische Gedanke der Regelung des § 112a bleibt in seiner Struktur erhalten; insbesondere bleibt es bei der Verknüpfung von Anlasstaten und solchen Taten, deren Begehung droht und zu deren Abwendung die Verhängung von Haft erforderlich ist.

Die Vorschrift des §§ 112 a wird gestrichen, ebenso wie § 116 Abs. 3 und § 122a.

Der hinter der Sicherungshaft stehende Schutzgedanke, insbesondere wenn es sich um schwere Straftaten gegen Leib oder Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die körperliche Unversehrtheit handelt, muss zur Folge haben, dass auch eine Aussetzung des Vollzuges des Haftbefehls nicht erfolgen kann. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 112 Abs. 2 Nr. 4 (neu) ist von einer so schwer wiegenden Beeinträchtigung der Rechtsordnung auszugehen, dass weniger einschneidende Maßnahmen als die Haft nicht in Betracht kommen können. Insbesondere Straftäter, die (wiederholt) Gewaltdelikte begehen, haben regelmäßig keine oder nur eine sehr eingeschränkte Affektkontrolle. Sie mit Auflagen von der erneuten Begehung von Straftaten abzuhalten erscheint zum einen nicht vorstellbar und ist zum anderen aus Gründen einer Risikoabwägung zu Gunsten des Schutzes der Bevölkerung auch nicht vertretbar.

Die Begrenzung der Untersuchungshaft auf 1 Jahr ist angesichts der gleichwertigen Stellung des § 112 Abs. 2 Nr. 4 (neu) nicht systemgerecht. Es ist nicht vertretbar, trotz (fort-) bestehender Gefahren, die von dem Beschuldigten ausgehen, den Haftbefehl allein wegen der Dauer der Untersuchungshaft aufzuheben, während dies bei den übrigen, gleichwertigen Haftgründen nicht der Fall ist.

Einer Anpassung bedarf auch § 114, als Sonderregelung gegenüber § 34. In einem neuen Absatz 4 wird bestimmt, dass die Entscheidung des Gerichts über die Aufhebung eines Haftbefehls stets schriftlich zu begründen ist. Damit werden zukünftig auch die Fälle erfasst, in denen die Entscheidung über die Aufhebung eines Haftbefehls – wie regelmäßig nach einem erstinstanzlichen Urteil – von Amts wegen erfolgt und deshalb keine oder nur eine sehr eingeschränkte (mündliche) Begründung

ergeht (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 45. Aufl., § 34 Rdn. 3; KK-Maul, StPO, 4. Aufl., § 34 Rdn. 4 jeweils m.w.N.). Gerade bei der Aufhebung eines Haftbefehls, insbesondere wenn es sich um einen solchen nach § 112 Abs. 4 – neu – handelt, erscheint es angesichts des Gewichts und der möglichen Auswirkungen der Entscheidung sachgerecht und erforderlich, einen erweiterten Begründungszwang einzuführen. Die Staatsanwaltschaft erhält damit die Möglichkeit, gegebenenfalls zügig die Entscheidung über die Einlegung eines Rechtsmittels zu treffen; dem Rechtsmittelgericht wird es ermöglicht, die Überprüfung der getroffenen Entscheidung vorzunehmen.

Einer Anpassung bedürfen auch die Vorschriften über die besondere Haftprüfung durch das Oberlandesgericht (§§ 121, 122). Die genannten Beispielsfälle sowie zahlreiche andere Fälle aus der gesamten Bundesrepublik zeigen, dass die restriktive Auslegung des in Strafsachen geltenden Beschleunigungsgebots durch die Rechtsprechung, die damit einhergehende Feststellung vermeidbarer Verfahrensverzögerungen und die starre Fristenregelung in § 121 zu dem wenig befriedigenden Ergebnis führen können, dass Beschuldigte, von denen konkrete Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen, aus der Haft entlassen werden müssen, und zwar auch dann, wenn das zuständige Gericht bereits Hauptverhandlungstermin bestimmt hat. Selbst bei Vorliegen vermeidbarer Verfahrensverzögerungen, die jedenfalls im Bereich der Staatsanwaltschaften regelmäßig Maßnahmen nach sich ziehen, gebietet es der Schutz potenzieller Opfer, die gefährlichen Untersuchungsgefangenen weiter in Haft zu belassen.

Mit dem vorgelegten Entwurf werden zwei Regelungen in §§ 121 eingefügt, die zukünftig die Entlassung von Untersuchungsgefangenen, von denen erhebliche Gefahren ausgehen, verhindern. Zum einen wird dem Oberlandesgericht ein weiterer Prüfungsmaßstab an die Hand gegeben. Nicht allein die besondere Schwierigkeit, der besondere Umfang oder ein anderer wichtiger Grund können die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigen, berücksichtigungsfähig im Sinne eines konsequenten Opferschutzes ist auch der Umstand, wenn der Beschuldigte einer der in § 112 Abs. 2 Nr. 4 (neu) bezeichneten Taten dringend verdächtig ist und wenn die Gefahr besteht, er werde weitere (schwere) Straftaten begehen. Zum anderen wird in § 121 Abs. 3 Satz 3 das Ruhen der 6-Monats-Frist auch für den Fall vorgeschrieben, dass innerhalb von zwei Monaten vom erkennenden Gericht Termin zur Hauptverhandlung bestimmt worden ist. Damit wird ein Anliegen aufgegriffen, das bereits Gegenstand einer Gesetzesinitiative der Freien und Hansestadt Hamburg aus dem Jahre 1993 gewesen ist (BR-Drucks. 326/93). Erreicht wird mit der Regelung, dass Verfahrensverzögerungen unterbleiben, die dadurch auftreten, dass die Hauptverhandlung zwar demnächst beginnen könnte, der Haftprüfungstermin aber noch in die Zeit vor der Hauptverhandlung fällt. Zudem wird sichergestellt, dass die betreffende Strafsache auch weiter beschleunigt geführt wird und (nach Haftbefehlsaufhebung) der Termin abgesetzt oder verschoben wird, weil andere Haftsachen dann vorrangig sind.

Lücken gilt es auch dort zu schließen, wo der Widerruf einer Bewährung droht, der (gefährliche) Straftäter aber noch nicht wegen der (neuen) Tat abgeurteilt worden ist. Hinreichende Gründe im Sinne des § 453c Abs. 1 liegen erst dann vor, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Erlass eines Widerrufsbeschlusses zu rechnen ist. Dies ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn eine Aburteilung noch nicht erfolgt ist (vgl. KK-Fischer, StPO, 4. Aufl., § 453c Rdn. 3 m.w.N. vor allem zur Rechtsprechung). Folglich besteht hinsichtlich des gefährlichen Straftäters ein Sicherheitsrisiko, das dadurch ausgeräumt wird, dass der Erlass eines Sicherungshaftbefehls nach § 453c schon dann möglich ist, wenn die Staatsanwaltschaft den Widerruf der Strafaussetzung beantragt hat und die begründete Gefahr besteht, der Verurteilte werde erhebliche Straftaten im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 4 begehen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 112 Abs. 2 Nr. 4 – neu -)

Durch die Eingliederung des Haftgrundes der Sicherung in die Vorschriften des § 112 Abs. 2 wird zunächst herausgestellt, dass es sich um einen gleichrangigen, nicht subsidiären Haftgrund handelt. Die neue Vorschrift regelt die Anlasstaten neu. Der Grundrechtseingriff wird auf bestimmte Verbrechen beschränkt, sowie auf bestimmte Vergehen von erheblichem Gewicht. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt, weil die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich sein muss.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 112a)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 114 Abs. 4 – neu -)

§ 114 Abs. 4 – neu – regelt, dass die Entscheidung über die Aufhebung eines Haftbefehls vom Gericht immer schriftlich zu begründen ist. In Fällen, in denen eine Entscheidung von Amts wegen erfolgt, wie beispielsweise nach einem erstinstanzlichen Urteil, bedarf es keiner schriftlichen Begründung des Aufhebungsbeschlusses. Der erweiterte Begründungszwang bei der Aufhebung eines Haftbefehls trägt deshalb dem Gewicht und den denkbaren Konsequenzen der zu treffenden Haftentscheidung Rechnung und ermöglicht eine umfassende Überprüfung der Gründe durch das Rechtsmittelgericht.

Zu Artikel 1 Nr. 4 a) (§ 116 Abs. 3)

§ 116 Abs. 3 (alt) regelt die Aussetzung eines Haftbefehls wegen Wiederholungsgefahr. Bereits nach geltender Rechtslage kommt eine Aussetzung nur in ganz besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 112 Abs. 2 Nr. 4 (neu) erscheinen jedoch Ausnahmefälle kaum noch denkbar, jedenfalls sind sie nicht mehr verantwortbar. Es ist deshalb konsequent, eine Aussetzung nicht zuzulassen und § 116 Abs. 3 (alt) aufzuheben.

Zu Artikel 1 Nr. 4 b) (§ 116 Abs. 3 Satz 1 – neu-)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 1 Nr. 5 a) (§ 121 Abs. 1 lit. b – neu -)

Der dem Haftgrund der Sicherung in § 112 Abs. 2 Nr. 4 (neu) zu Grunde liegende (Opfer-) Schutzgedanke wird fortgeführt und zu einem zusätzlichen Entscheidungskriterium bei der besonderen Haftprüfung in § 121 Abs. 1 lit. a) – neu - gemacht. Der Regelungsinhalt der Vorschrift ist mit § 112 Abs. 2 Nr. 4 (neu) identisch.

Zu Artikel 1 Nr. 5 b) (§ 121 Abs. 3 Satz 2 –neu -)

In die Vorschriften über das Ruhen der 6-Monats-Frist bei Vorlage der Akten werden die Fälle einbezogen, in denen zwar die Hauptverhandlung noch nicht begonnen hat, aber bereits Termin innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Frist bestimmt worden ist. Danach kann die Haft ohne besondere Haftprüfung bis zum Urteil fortauern. Auf diese Weise werden Verfahrensverzögerungen durch eine zusätzliche Haftprüfung vermieden und es wird sichergestellt, dass die betreffende Sache ihr Gewicht als besonders zu beschleunigende Haftsache behält.

Zu Artikel 1 Nr. 5 c) (§ 121 Abs. 3 Satz 3 –neu -)

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass die Akten im Falle einer Aussetzung oder Terminsverlegung unverzüglich dem Oberlandesgericht zur Haftprüfung vorgelegt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 122a)

Es wird vorgeschlagen, die Vorschrift ist zu streichen. Bei fortbestehender Gefährlichkeit des Beschuldigten kann im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit vor schweren Straftaten keine zeitliche Befristung der Dauer von Untersuchungshaft eingreifen, zumal § 112 Abs. 2 Nr. 4 (neu) gegenüber den §§ 112 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 gleichrangig ist.

Zu Artikel 1 Nr. 7 a) (§ 453c Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf den neu eingefügten Absatz 2.

Zu Artikel 1 Nr. 7 b) (§ 453c Abs. 2 – neu -)

Der neu eingefügte Absatz 2 regelt in Anlehnung an den Regelungsgehalt der §§ 112 Abs. 2 Nr. 4 – neu -, 121 Abs. 1 lit. b) – neu -, dass ein Sicherungshaftbefehl wegen eines zu erwartenden Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung bereits dann erlassen werden kann, wenn die Staatsanwaltschaft den Widerruf beantragt hat und die Gefahr besteht, dass der Verurteilte erhebliche Straftaten im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 4 begehen werde. Es bedarf daher in diesen Fällen keiner Aburteilung vor Widerruf.

Zu Artikel 1 Nr. 7 c) (§ 453c Abs. 3 – neu -)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 2 (Zitiergebot)

Mit der Vorschrift wird dem in Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz enthaltenen Zitiergebot Rechnung getragen

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz kann unmittelbar nach seiner Verkündung in Kraft treten. Eines besonderen Vorlaufs für die Praxis oder bestimmter Übergangsregelungen bedarf es nicht.